

VERGÜTUNGEN BEI LERNENDEN – STOLPERSTEINE

Lernende haben oft andere Bestimmungen als die übrigen Mitarbeitenden in der Unternehmung. Dies ist einerseits der Lehrvertrag und andererseits kann es Abweichungen bei den Entlöhnungselementen geben. Je nach Branche gibt es verschiedene Vorgaben, was der Lehrbetrieb nebst dem Lernendenlohn alles an Kosten bezahlen muss. Die folgenden Erläuterungen beleuchten ein paar ausgewählte Aspekte.

Wie viele Lernende gibt es in der Schweiz?

Die Zahl der Lernenden ist gem. Statistik beachtlich. Im Schuljahr 2022/23 absolvierten rund 212 900 Lernende die berufliche Grundbildung. Der grösste Teil der Lernenden in der beruflichen Grundbildung durchlief ein Programm, das zum EFZ (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) führt (93%).¹

Welche Kosten werden übernommen und wie werden diese in der Lohnbuchhaltung behandelt?

Der kaufmännische Verband führt z.B. die folgenden Kosten auf, welche der auszubildende Betrieb übernehmen muss:

- Auslagen für obligatorische Lehrmittel
- BYOD: Mobiles Gerät, IT-Programme
- Sprachaufenthalte 50/50-Aufteilung der Kosten
- Allfällige Gebühren (z.B. Diplome)

Teilweise müssen die Lehrbetriebe z.B. ganze Einführungskurse resp. überbetriebliche Kurse (ÜK) bezahlen.

Welches sind die gesetzlichen Bestimmungen?

Seit dem 1.1.2016 sind die Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung bei der direkten Bundessteuer (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde das Kreisschreiben **Nr. 42 Steuerliche Be-**

handlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten veröffentlicht, welches vor allem für die Veranlagungsbehörden verfasst wurde. Es handelt sich bei den Sachverhalten in diesem Kreisschreiben immer um die Kosten des Ausbildungsinstituts.

«Die Kosten bis und mit dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (z.B. Berufslehraabschluss) gelten als Lebenshaltungskosten und sind nicht abzugsfähig. Ebenso sind sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres anfallen, nicht abzugsfähig, sofern kein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.»²

Dies bedeutet, dass die selbst getragenen Kosten für den Sprachaufenthalt gem. KV-Bestimmungen in der Steuererklärung der Lernenden nicht abgezogen werden können.

Was bedeutet das für die Lohnausweise der Lernenden?

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen gem. Art. 17 Abs. 1bis DBG unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil dar. Und gem. Art. 27 Abs. 2 Bst. e DBG resp. Art. 59 Abs. 1 Bst. e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals zum geschäftsmässig begründeten Aufwand.

Es gibt m.E. keine veröffentlichten Stellungnahmen inwiefern von Arbeitgebenden getragene berufsorientierte Kosten für **Lernende** als geldwerten Vorteil gelten und somit auf dem Lohnausweis z.B. in Ziff. 2 resp. Ziff. 3 als Benefit

¹ Gemäss bfs.admin.ch

² Aus dem Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV

ausgewiesen werden müssten, **weil diese Kosten des Betriebs für die Ausbildung auf Sekundarstufe II erfolgen.**

Im Gesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten wurde lediglich die Frage beantwortet, welche Kosten bei der Unternehmung ab Tertiärstufe und falls der Steuerpflichtige dies selbst bezahlen muss, in der Steuererklärung abzugsfähig sind. Dass damit auf einmal vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungskosten **auf Sekundarstufe II** zu einer Steuerpflicht beim Lernenden führen sollten, war wohl nie die Absicht.

In der Praxis werden die vom Betrieb übernommenen Schulkosten, Einführungskurse resp. ÜK, Gebühren und Sprachaufenthaltskosten der Lernenden deshalb eher nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt und wenn überhaupt, dann eher in Ziffer 13.3. *Beiträge an die Weiterbildung*. In der Fassung der Wegleitung zum Lohnausweis vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes (vor 1.1.2016) mussten die vom Arbeitgeber an Dritte geleisteten Beiträge an die Aus- und Weiterbildung nur aufgeführt werden, wenn diese CHF 12'000 pro Jahr überschritten. Dies diente zu Kontrollzwecken in der Steuerveranlagung.

Es wäre zu begrüssen, wenn z.B. in den Fragen und Antworten zum Lohnausweis (FAQ) ein Hinweis auf die korrekte Behandlung bei Lernenden erfolgen würde.

Weitere Leistungen für die Lernenden

Die effektiven Auslagen für **obligatorische Lehrmittel** müssten ohne ein durch die Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement mindestens im Spesenblock des Lohnausweises, Ziffer 13.1.2 *übrige effektive Spesen*, aufgeführt werden. Wird eine Bücherpauschale gewährt, muss entschieden werden, inwieweit damit effektive Auslagen gedeckt sind - dann wäre es Ziffer 13.2.3 *übrige Pauschalspesen* - oder ob es sich um einen geldwerten Vorteil Ziffer 2.3 *andere Gehaltsnebenleistungen* handelt.

Hingegen müssen in Unternehmen mit einem durch die Steuerbehörden genehmigtem Spesenreglement alle nicht genehmigten Spesen (effektiv und pauschal) als geldwerten Vorteil behandelt werden.

Wird ein zweiter PC zur Verfügung gestellt und muss dieser nach Lehrabschluss nicht an die Unternehmung zurückgegeben werden, stellt dies ebenfalls ein geldwerter Vorteil dar und der Drittpreis bei definitiver Abgabe wäre massgebend.

Wird für Lernende das Streckenabonnements resp. ein Generalabonnement bezahlt, ohne dass dies für die eigentliche Tätigkeit in der Unternehmung benötigt wird, ist ebenfalls von einem geldwerten Vorteil auszugehen und der Wert muss in Ziffer 2.3 aufgeführt werden.

Da es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt, sollten die übernommenen Kosten für Lernende sorgfältig analysiert und in der Lohnbuchhaltung korrekt abgewickelt werden.

In den meisten Fällen werden die geldwerten Vorteile auch zu Sozialversicherungsabgaben führen. Werden die Leistungen netto vergütet, sind die übernommenen Sozialversicherungsabzüge des Arbeitnehmers wiederum ein geldwerter Vorteil.

Fazit: Auch wenn in den einzelnen Unternehmen der Lernendenanteil klein ist, sind die Unternehmen gefordert, die Lohnausweise für ihre Lernenden korrekt auszustellen und die richtigen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Lernenden stehen bei der Aufbereitung der Lohnausweise weniger im Fokus, weshalb die einen oder anderen Lohnausweise nicht ganz korrekt ausgestellt sein könnten. Auch wenn es sich bei Lernendenlöhnen nicht um hohe Einkommen handelt, sind die gültigen Bestimmungen auch für diese Gruppe zu beachten.